

## **Vertiefungsveranstaltung: Verfahrens- und Prozessrecht**

### **2. Themenkreis: Herausforderungen für das Bestandskraftprinzip**

#### **Teil 2: Bestandskraft und Sekundärrechtsschutz**

(in Anlehnung an BGHZ 113, 17 ff.)

Die K ist Eigentümerin eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks in der Stadt S. Im November 2015 wurde sie durch Bescheid zur Zahlung eines Erschließungsbeitrages in Höhe von € 17.500,- herangezogen. K kam die festgesetzte Summe sehr hoch vor. Auf Nachfrage bei der Stadt S erklärte der zuständige Sachbearbeiter B, die Abrechnung sei völlig in Ordnung, insbesondere sei der zugrunde gelegte Berechnungsschlüssel zutreffend ermittelt worden. Er befasse sich seit Jahren mit dem Erschließungsbeitragsrecht. Zeit und Geld für die Einlegung von Rechtsbehelfen möge K sich daher sparen. Daraufhin zahlte K den geforderten Betrag.

Im Zuge weiterer Erschließungsmaßnahmen stellt sich allerdings heraus, dass der beitragsfähige Erschließungsaufwand damals fehlerhaft ermittelt wurde und bei zutreffender Berechnung nur € 9.200,- betragen hätte. Als die K dies im Februar 2017 erfährt, verlangt sie von der Stadt S Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung. Die Stadt S weigert sich jedoch, Schadenersatz zu zahlen. Sie vertritt die Auffassung, einem solchen Anspruch stehe die Bestandskraft des Beitragsbescheids entgegen. Da die K damals trotz ordnungsgemäßer Belehrung im Ausgangsbescheid keinen Widerspruch eingelegt habe, sei ihr nun die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs verwehrt.

K klagt vor dem Landgericht gegen die Stadt S auf Zahlung von € 17.500,-. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?